

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Werkleistungen der Firma IPROTec GmbH

Gültig ab: 01.08.2006

Zur Verwendung gegenüber

Natürlichen und juristischen Personen (Gesellschaften), die den Vertrag im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen;

2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I Allgemeine Bestimmungen

1. Die allgemeinen Bedingungen der Firma IPROTec GmbH gelten für alle Lieferungen und Leistungen, soweit nicht gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsgegenstand, weder durch Annahme des Auftrags noch durch dessen Auftragsbestätigung unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Firma IPROTec GmbH zustande, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich die Fa. IPROTec GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

II Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. IPROTec GmbH maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die MwSt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar:
30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
60% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach Gefahrübergang.
3. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zurückhalten oder aufrechnen.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft, es sei denn, die Abnahme kann berechtigterweise verweigert werden.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Verzögerungen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Zulieferer oder sonstige Ereignisse auftreten, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen. Der Lieferer hat solche Umstände auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während seines Verzuges entstehen. Beginn und Ende solcher Hindernisse teilt der Lieferer dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mit.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des Abschnittes VIII 5 ersetzt.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener längerer Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Annahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden wie sonstige versicherbare Risiken versichert. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie hat unverzüglich zum Abnahmetermin zu erfolgen.
2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegen zu nehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand, vor Abnahme und vollständiger Bezahlung, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt für den Fall der ständigen Geschäftsverbindung und der Zulässigkeit des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware

- a) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind – unter Beachtung des Übersicherungsverbotes. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Leistungsgegenstandes nach Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- b) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- c) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

VII. Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt VIII 4 wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ausgewechselte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung,
fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der unmittelbaren Gefährdung der Betriebssicherheit und zur unmittelbaren Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Besteller den Lieferer unverzüglich informieren und verständigen muss, oder wenn der Lieferer nach vorheriger, zweimaliger schriftlicher Aufforderung und nach angemessener Frist mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch qualifizierte Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen, durch den Besteller nachgewiesenen Kosten, zu verlangen.
4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandungen als berechtigt erweisen - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
5. Ungeachtet des und unabhängig von vorstehendem haftet der Lieferer weder mittelbar noch unmittelbar für Schäden und/oder Folgen, einschließlich, aber hierauf nicht beschränkt, aller Folgeschäden, die dadurch entstehen oder entstehen können, dass der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen, Aus- oder Nachbesserungen oder Instandsetzungsarbeiten durchführen.
6. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes eine Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland mit sich bringen, hat der

Lieferer auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass der Besteller den Liefergegenstand weiter gebrauchen kann. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der Lieferer den Gegenstand in geeigneter Weise so abändert, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Ist dies wirtschaftlich nicht zumutbar oder kann dies nicht innerhalb angemessener Frist geschehen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Rücktrittsrecht vom Verträge zu.

7. Die in Abschnitt VII 6 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich der Haftung nach VIII 5 bei Verletzung von Schutz- und Urheberrechten abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich von der Geltendmachung solcher Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Abänderungsmaßnahmen gemäß VII 6 ermöglicht, dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung, Ausschlüsse, Rücktritt

Bei Geschäften unter Kaufleuten gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten (gem. §309 Nr. 8 b ffBGB) ab Gefahrenübergang

Es gilt die Rügeobliegenheit (unverzügliche Überprüfung der Ware) unter Kaufleuten (gem. §377 HGB)

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die nachfolgenden Haftungsregeln:

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein besonderes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem eben im Verzug befindenden Lieferer eine angemessene Nachfrist und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist, nach mindestens zweimaliger Aufforderung und angemessener Frist, für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlages der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich, aber hierauf nicht beschränkt, Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern (nur adäquate Schäden).
6. Der Lieferer übernimmt keine Haftung für Schäden und Funktionseinschränkungen, die aufgrund von technischen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers herrühren.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abs. VIII 5 gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel an einem Bauwerk oder für Liefergegenstände, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wurden und durch die die Mangelhaftigkeit verursacht worden ist.

X. Software des Lieferers

Beinhaltet der Liefergegenstand auch Software des Lieferers, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software einschließlich ihrer Dokumentation eingeräumt. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Software darf nur auf einem System genutzt werden. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 96a ffUrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der

Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X I . Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ein anderes vereinbart ist.
2. Als Gerichtsstand gilt im Sinne von § 38 Abs.1 ZPO das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht als vereinbart. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen

